

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Achte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. November 2024 die Achte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 25. November 2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (<https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/>) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt auch am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

**Achte Änderungssatzung
zur Handelsordnung für den Freiverkehr
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 *Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 16. November 2023***

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die ~~Handelsordnung~~ HandelsO regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („**Open Market**“) einschließlich der Geschäftsabwicklung.

§ 1a Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der BörsO.
- (2) Diese HandelsO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Geschäftsführung ~~der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung)~~ ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser ~~Handelsordnung~~ HandelsO, sofern in dieser ~~Handelsordnung~~ HandelsO nichts Anderes geregelt ist. § 8 ~~Absatz~~ Absatz 2 der ~~Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO)~~ gilt entsprechend.

§ 3 Bestimmungen für den Handel

- (1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ ~~1, 19 bis 31, 32 bis 41, 43, 44 Abs. 4 und 5, 59, 66 bis 78-a, 82, 85 Abs. 1, 86, 87 bis 119~~ sowie 121 BörsO entsprechend. In diesem Fall

[...]

2. hat die Wahl des Modells gemäß § 102 ~~Absatz~~ Absatz 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 103 ~~Absatz~~ Absatz 1 BörsO durch den antragstellenden Teilnehmer in dessen im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
3. sind Anträge gemäß §§ 102 ~~Absatz~~ Absatz 2 und 104 ~~Absatz~~ Absatz 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;

4. kann gemäß § 103 ~~Absatz-~~ 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 5. hat gemäß § 103 ~~Absatz-~~ 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 bis 31 der ~~Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse~~ (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 ~~Absatz-~~ 2 der ~~Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse~~ (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 ~~Absatz-~~ 2-a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 zu erfüllen. Unter den in den Bedingungen für Geschäfte geregelten Voraussetzungen findet eine Aufhebung dieser Geschäfte auch vor Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 statt.

§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- [...]
- (2a) Der Off-Book-Handel im Open Market kann zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Satz 1 die ~~Handelszeit für den Off-Book-Handel fest~~ (Off-Book-Handelszeit) fest.
- [...]
- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb der Zeitrahmen gemäß Absatz 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. ~~Absatz 4~~ BörsO beendet werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser ~~Handelsordnung~~ HandelsO im Internet unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 6 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (2) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den ~~Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist~~ (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen.

[...]

- (6) Bei Fondsanteilen gemäß § 230 ~~Kapitalanlagegesetzbuch KAGB~~ („Immobilienfonds“) ist der Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 25. November 2024 in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zur Handelsordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 7. November 2024 am 25. November 2024 in Kraft.

Die Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 20.11.2024

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann